

Steuer-News

INFORMATIONSBLATT DES BDST

AKTUELLES STEUERURTEIL

Zinsgünstiges Darlehen: BFH legt Zinsmaßstab fest



Ein Erblasser hinterließ seinem Sohn als Nacherben ein Vermögen. Die nicht testamentarisch bedachte Tochter erhielt einen Pflichtteilsanspruch von etwa 2 Millionen Euro. Der Sohn schloss mit der Tochter einen Darlehensvertrag über circa 1,875 Millionen Euro zu

einem Prozent Zinsen ab – deutlich unter dem marktüblichen Zinssatz. Das Finanzamt bewertete die Differenz zwischen dem vereinbarten und dem gesetzlichen Zinssatz von 5,5 Prozent als schenkungsteuerpflichtigen Erwerb. Das FG Mecklenburg-Vorpommern (Urteil vom 27. April 2022, Az. 3 K 273/20) ging aufgrund der marktunüblichen niedrigen Verzinsung ebenfalls von einer steuerpflichtigen freigebigen Zuwendung des Darlehens aus. Es fehle zudem am Nachweis eines niedrigeren marktüblichen Zinssatzes. Der Bundesfinanzhof erkannte mit Urteil vom 31. Juli 2024 (Az. II R 20/22) zwar auch eine freigebige Schenkung an, zog aber einen niedrigeren Zinssatz zur Bemessung des Zinsvorteils heran. Diese Entscheidung ist bedeutsam für niedrig verzinsten Darlehen, da das Gericht hier einen marktüblichen, unter 5,5 Prozent liegenden Wert zulässt.

Steuertermine Dezember 2024 / Januar 2025

Dezember

	Lohnsteuer- und Kirchenlohnsteuer
	Einkommen- und Kirchensteuer
10.12. (13.12.)	Körperschaftsteuer
	Solidaritätszuschlag
	Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)
15.12.	Spätester Antrag auf Verlustbescheinigung bei der Bank
19.12. (23.12.)*	Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)
27.12.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer

Januar

	Lohn- und Kirchenlohnsteuer (monatliche VZ und jährliche Anmeldung)
10.01. (13.01.)	Solidaritätszuschlag Umsatzsteuer (monatliche und vierteljährliche Vorauszahlung)
27.01.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer
27.01. (29.01.)*	Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)

Hinweise: Die eingeklammerten Daten bei den Steuerterminen bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist. Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei Bareinzahlungen und Zahlung per Scheck. Die Veröffentlichung dieser Termine erfolgt nach sorgfältiger Prüfung, aber ohne Gewähr. Eine Haftung wird nicht übernommen.

* Die Beitragsnachweise müssen der Krankenkasse spätestens um null Uhr des fünftletzten Arbeitstages eines Monats vorliegen. Sie müssen diese also spätestens im Laufe des Vortages übermitteln, damit die Krankenkasse am fünftletzten Arbeitstag darüber verfügen kann.